



---

## Neufassung von IAS 32 und IAS 39: Erläuterungen zu den Änderungen und den Übergangsregelungen

Münchener Rück/Konzern-Rechnungswesen  
19.2.2004

Im Rahmen der für die Münchener-Rück-Gruppe maßgeblichen International Financial Reporting Standards (IFRS) regeln IAS 39 und IAS 32 Grundsätze hinsichtlich des Ansatzes, der Bewertung und der Angabe von Informationen zu Finanzinstrumenten. Im Wesentlichen handelt es sich bei Finanzinstrumenten um Aktien, festverzinsliche Wertpapiere, Forderungen, Darlehen (aktiv und passiv), Verbindlichkeiten und Derivate. Nicht unmittelbar unter den Anwendungsbereich von IAS 39 und IAS 32 fallen u.a. Anteile an Tochterunternehmen, assoziierten Unternehmen und Joint Ventures. Ein sog. „Exposure Drafts“ für die Standards wurde am 20. Juni 2002 veröffentlicht. Die Verabschiedung der endgültigen Standards durch das IASB erfolgte am 17. Dezember 2003. Dieser Zeitraum war von kontrovers geführten Diskussionen hinsichtlich der Änderungen beider Standards geprägt. Als Beispiel sei die Debatte um das Macro-Hedging genannt.

Die wesentlichen Änderungen des IAS 39 sind:

- Die Kategorie „held for trading“ wurde zu einer Unterkategorie der neu geschaffenen Kategorie „financial asset or financial liability at fair value through profit or loss“. Dieser neu geschaffenen Kategorie kann jedes Finanzinstrument beim erstmaligen Ansatz zugeordnet werden.
- Gewinne/Verluste aus Finanzinstrumenten der „available for sale“-Kategorie sind zukünftig im Eigenkapital zu erfassen. Bisher bestand ein Wahlrecht zwischen der Erfassung in der Gewinn- und Verlustrechnung und im Eigenkapital. Diese Vorschrift gilt nicht für Verluste aus Wertberichtigungen; diese sind auch zukünftig erfolgswirksam in der GuV zu erfassen.
- Verluste aus Wertberichtigungen bei „available for sale“ Eigenkapitalinstrumenten dürfen künftig nicht mehr über die Gewinn- und Verlustrechnung rückgängig gemacht werden (Zuschreibungsverbot).
- Es werden Situationen beschrieben, in denen objektive Anzeichen für Wertberichtigungsbedarf bestehen. So sind bei Eigenkapitalinstrumenten (Aktien) solche Anzeichen dann gegeben, wenn der Marktwert anhaltend oder wesentlich unter den fortgeführten Anschaffungskosten notiert.
- Die Vorschriften zu den Anhangangaben wurden in IAS 32 übernommen.
- Die Bestimmungen zum sog. „Hedge-Accounting“ wurden teilweise geändert, was insbesondere Banken vor verwaltungstechnische Herausforderungen stellt und für sie eine frühere Anwendung des neuen IAS 39 erschweren könnte.

Wesentliche Änderungen des IAS 32 sind:

- Detailliertere Angaben zu den Restlaufzeiten.
- Verpflichtende Offenlegung von fair values.
- Erweiterte Angaben zur Bestimmung (Methoden/Annahmen) von fair values.
- Erweiterte Angaben zur Abgangsbilanzierung.

Die erstmalige Anwendung der neuen Standards wird in Übergangsvorschriften geregelt. Danach sind beide Standards spätestens zum 1. Januar 2005 anzuwenden. Eine frühere Anwendung ist möglich, jedoch muss gleichzeitig mit dem geänderten IAS 39 auch die Neufassung von IAS 32 angewendet werden und vice versa.

Die Durchführung der Änderung ergibt sich aus IAS 8. Danach ist eine Änderung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethode, die mit der erstmaligen Anwendung eines IAS/IFRS erfolgt, grundsätzlich nach den Übergangsvorschriften des geänderten Standards vorzunehmen.

Die Übergangsvorschriften des IAS 39 bestimmen, dass die Anwendung retrospektiv zu erfolgen hat, in der Form, als wäre der geänderte Standard schon immer angewendet worden. Nach IAS 8 sind Vergleichsinformationen anzupassen, demzufolge auch die Vorjahreswerte. Weiter bestimmt IAS 8, dass alle anderen Informationen, die frühere Perioden betreffen, wie beispielsweise Zeitreihen von Kennzahlen, ebenfalls angepasst werden. Im Rahmen von Angabepflichten sind darüber hinaus folgende Informationen darzulegen:

- Gründe für die Änderung
- Betrag der Anpassung für die Berichtsperiode oder für die frühere Periode
- Betrag der Anpassung, der sich auf frühere Perioden bezieht, die im Abschluss nicht durch Vergleichsinformationen berücksichtigt sind
- die Tatsache, dass die vergleichenden Informationen angepasst wurden oder dass eine Anpassung nicht durchführbar ist.

Die alternativ zulässige, jedoch selten angewandte Methode bestimmt, dass bei retrospektiver Anwendung die Anpassungen im Ergebnis der aktuellen Berichtsperiode zu erfassen sind.

Für die Münchener Rück-Gruppe werden sich durch die Anwendung der Neuregelungen von IAS 32 und IAS 39 für das Geschäftsjahr 2003 und die Vergleichszahlen des Vorjahrs - vor allem infolge der verschärften Wertberichtigungsregeln – Periodenverschiebungen bei den Erträgen und Aufwendungen aus Kapitalanlagen sowie einige Folgeänderungen in der Bilanz ergeben. Die Darstellung des versicherungstechnischen Geschäfts bleibt davon weitgehend unberührt. Wegen der sehr komplexen Berechnungen, die selbstverständlich auch Gegenstand der nachfolgenden Wirtschaftsprüfung sind, sind hinreichend verlässliche Prognosen über die Auswirkungen vor der Veröffentlichung der vorläufigen Zahlen zum Jahresabschluss der Münchener-Rück-Gruppe am 17.3.2004 nicht möglich.